



De-minimis-Erklärung des Antragstellers

Im Sinne der EU-Verordnungen für De-minimis-Beihilfen (VO (EU) 2023/2831) und DAWI-De-minimis-Beihilfen (VO (EU) 2023/2832)

Anlage zum Zuschuss-/Beratungs-/Beteiligungsantrag

1. Angaben zum Antrag stellenden Unternehmen

Antragsteller/Unternehmen: _____
Investitionsort: _____

2. Definitionen und Erläuterungen

In dieser Erklärung sind alle (DAWI-)De-minimis- Beihilfen anzugeben, die Ihr Unternehmen und mit ihm relevant verbundenen Unternehmen im rollierenden **Zeitraum der letzten drei Jahre** (gerechnet ab dem Zeitpunkt der hier gegenständlichen Antragstellung auf Förderung) erhalten haben.

Relevant **verbundene Unternehmen** (und daher „ein einziges Unternehmen“ im Sinne der (DAWI-)De-minimis-Verordnung) sind für die Zwecke von De-minimis-Beihilfen alle Unternehmen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als „einziges Unternehmen“ betrachtet.

Bei einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen angegeben werden, die den beteiligten Unternehmen im maßgeblichen Zeitraum gewährt wurden.

Bei Unternehmensaufspaltungen werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, dem die Beihilfen zugute kommen, d. h. grundsätzlich dem Unternehmen, das die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die Beihilfen verwendet wurden. Sollte dies nicht möglich sein, muss eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung erfolgen.

3. Erklärung

Hiermit bestätige ich, dass ich bzw. das Unternehmen als ein einziges Unternehmen gemäß Punkt 2 in den vergangenen drei Jahren ab Stellung des hier gegenständlichen Antrags Beihilfen erhalten habe/haben:

keine	<input type="checkbox"/>
folgende	<input type="checkbox"/>

Aufstellung der - unabhängig vom Beihilfegeber - erhaltenen De-minimis-Beihilfen (in die Aufstellung sind auch Beihilfen aufzunehmen und gesondert zu kennzeichnen, die gegenwärtig beantragt, aber noch nicht bewilligt sind):

De-minimis-Beihilfe Nr 1

Datum des Bescheides	Zuwendungsgeber		
Aktenzeichen		Fördersumme in €	Subventionswert in €

De-minimis-Beihilfe Nr 2

Datum des Bescheides	Zuwendungsgeber		
Aktenzeichen		Fördersumme in €	Subventionswert in €

De-minimis-Beihilfe Nr 3

Datum des Bescheides	Zuwendungsgeber		
Aktenzeichen		Fördersumme in €	Subventionswert in €

De-minimis-Beihilfe Nr 4

Datum des Bescheides	Zuwendungsgeber		
Aktenzeichen		Fördersumme in €	Subventionswert in €

De-minimis-Beihilfe Nr 5

Datum des Bescheides	Zuwendungsgeber		
Aktenzeichen		Fördersumme in €	Subventionswert in €

Der Antragsteller erklärt, dass er alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht hat und sie durch entsprechende Unterlagen belegen kann.

Er erklärt ferner, dass er die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 202 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen sowie die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen als Rechtsgrundlage anerkennt und die geltenden Fördergrenzen von aktuell 300.000 Euro in drei Jahren (Verordnung (EU) 2023/2831) bzw. 750.000 Euro in drei Jahren (Verordnung (EU) 2023/2832) durch die Fördermaßnahme nicht überschritten werden.

Der Antragsteller ist unterrichtet, dass seine Angaben in den Punkten 1 und 3 **subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB)** sind, und dass ein Subventionsbetrug strafbar ist.

Der Antragsteller verpflichtet sich, Änderungen der vorgenannten Angaben unverzüglich zu übermitteln, sobald ihm diese bekannt werden.

Ort, Datum

Stempel/rechtsverbindliche Unterschrift des
Antragstellers